



Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Biburg vom 07.11.2018

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Biburg folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung: Vorbemerkung:

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde Biburg die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

1. Friedhof
2. Leichenhaus

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 1

Eigentum und Verwaltung

(1) Der Friedhof Biburg ist auf dem Flurstück Nr. 15, Gemarkung Biburg, errichtet. Seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Biburg.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Personen, denen der Friedhof nicht nach Abs. 1 für die Bestattung zur Verfügung gestellt werden kann, werden im gemeindlichen Friedhof bestattet, wenn auf Grund dieser Satzung oder einer Vereinbarung ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof besteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungszwang für den Friedhof

Alle im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Auf Antrag hat die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang zu befreien, insbesondere

1. wenn es sich um eine im Geltungsbereich dieser Satzung verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieser Satzung hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll oder
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes in einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erworben haben und deswegen nach auswärts überführt werden sollen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in dem Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Leichen werden nur durch das Fenster gezeigt. Entsprechend dem Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen kann die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen.

(3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen wird die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt, wenn dies aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) angezeigt ist.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

(5) Wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 des Infektionsschutzgesetzes eingetreten ist, darf eine Leiche nicht im offenen Sarg ausgestellt werden. Der Boden des Sarges muss in diesem Fall mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull oder dgl.) bedeckt sein, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt ist.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde und der Angehörigen nicht gemacht werden.



§ 6

Benutzungszwang für das Leichenhaus

(1) Jede Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in ein Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Geltungsbereich dieser Satzung in ein Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.

(3) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführt werden sollen, sind bis dahin in ein Leichenhaus zu bringen, wenn die Überführung nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.

(4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

C. Leichentransportmittel

§ 7

Leichentransport

Überführungen vom Sterbeort zu den Leichenhäusern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen nur mit dem Leichenwagen des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstituts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von dieser Bestimmung absehen.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 8

Leichenperson, Leichenträger

Alle Verrichtungen in den Leichenhäusern, die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub ist nur durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut auszuführen. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen hiervon befreien.

Teil II

Grabstätten

§ 9

Art der Gräber und ihre Verwendung

(1) Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind gemäß des Friedhofsplanes (Belegungsplan) laufend nummeriert.

(2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
3. Urnengrabstätten

§ 10

Einzelgräber

Für Einzelgräber gilt § 11 (Familiengräber) entsprechend.

§ 11

Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Sie bestehen aus zwei bis vier Grabstellen. Familiengräber werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Familiengrabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

(3) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften auszustellenden Säрге müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.



§ 12 Urnengrabstätten

- (1) In den Urnengrabstätten in der Urnenwand (Kolumbarien) können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnennischen in den Urnenwänden werden von der Gemeindeverwaltung zugeteilt. Die Urnenwände werden in senkrechten Reihen nacheinander von unten nach oben belegt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Urnennische innerhalb der Urnenwand besteht nicht.
- (3) Reservierungen von Urnengrabstätten sind nicht möglich.

§ 13 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber:
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m
 2. Familiengräber:
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m
- (2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,00 m unter Gelände liegt.

§ 14 Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht gilt für die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs an gerechnet.
- (4) Das Benutzungsrecht an Einzel- und Familiengräbern kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Die Verlängerung des Benutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf-

absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.

- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Einzel- und Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten inklusive Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 16 Unterhalt der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist instandgesetzt, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu



entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen in den Friedhöfen abzulagern.

(5) Vor der Urnenwand darf nur Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden, die sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.

§17

Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen aus Stein (max. Höhe 20 cm) oder Buchs (max. Höhe 40 cm) und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung der Friedhöfe erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.Ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

(3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§18) dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

(6) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplänen zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.

(7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

(8) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen für die Urnenwand sowie das dortige Anbringen und Ändern von Inschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

(9) Im schriftlichen Antrag auf Erlaubnis entsprechend §17 Absatz 8 sind die Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole erforderlich. Soweit es notwendig ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(10) Für die Abdeckung der Urnenwandgräber sind die von der Gemeinde Biburg gestellten Abdeckplatten für die Urnenwand zu verwenden. Diese Abdeckplatten müssen bis auf eine Beschriftung, die eingraviert oder aufgebracht werden darf, unverändert bleiben. Die jeweilige Beschriftung muss sich harmonisch in die Urnenwand einfügen.

(11) Die Inschriften in Grabplatten(Urnenwand) sind einheitlich in Antiqua ohne Serifen in Groß- und Kleinbuchstaben mit der Farbe barockrot auszuführen!

Schema: Vor- und Zuname

..... * +

§ 18

Größe der Grabdenkmäler

(1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

1. Einzelgräber:
Höhe 1,50 m – Breite 0,90 m
2. Familiengräber:
Höhe 1,50 m – Breite 1,80 m,
bei 3 Grabstellen 2,70 m

(2) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

- (5) Nicht gestattet sind:
1. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 2. das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,20 m,
 3. das Verlegen von Waschbetonplatten o.ä. um/oder vor den Gräbern.



§ 19

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.

(2) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

(3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen, sofern die Benutzungsberechtigten nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten ab dem Tage der Aufforderung nicht entfernen, die Grabdenkmäler und deren Zubehör gemäß der mit jedem Grabdenkmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Falls die Benutzungsberechtigten nicht bekannt sind, ist die schriftliche Aufforderung durch eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise zu ersetzen.

§ 20

Arbeiten in den Friedhöfen

(1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden und sicherheitsrelevante Belange berühren, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.

(2) Sicherheitsrelevante Arbeiten im Sinne des Absatz 1 sind dabei insbesondere das Ausheben von Gräbern sowie das Setzen von Grabsteinen.

(3) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.

(4) Es werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(5) Für die Genehmigung gilt Art. 42a BayVwVfG entsprechend.

(6) Eine im übrigen Bundesgebiet bereits erteilte Genehmigung für entsprechende Arbeiten ist anzuerkennen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

(8) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen in den Friedhöfen keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen ausgenommen.

(9) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(10) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.

(11) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 21 Haftung

(1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

§ 22

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Von der Einhaltung des Verbots im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann ausgegangen werden, wenn durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren



- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation vorliegt, wonach
- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- (3) Können die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt werden, so genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
1. Zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Ein Nachweis über die Einhaltung des Verbots ist nicht erforderlich.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt (§ 8).
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde bzw. in der Urnenwand zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnenwandnische verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 24 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

(3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes bzw. des Urnenwandplatzes beträgt 15 Jahre. Für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 26 Leichenausgrabungen

(1) Leichenausgrabungen dürfen nur durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaf. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 27 Besuchszeiten in den Friedhöfen

- (1) Der Friedhof ist von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.



(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 29 Verbote

(1) In den Friedhöfen ist verboten:

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrräder und dergleichen zu benutzen,
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.Ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen die Gräber zu stellen.

(2) Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 30 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Biburg.

§ 31 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigesetzt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Friedhöfen (§ 28) zuwiderhandelt,
2. gegen die Vorschriften des § 29 verstößt.

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Biburg vom 06. November 2008 außer Kraft.

Biburg, den 07.11.2018

GEMEINDE BIBURG

Zachmayer
1. Bürgermeister

